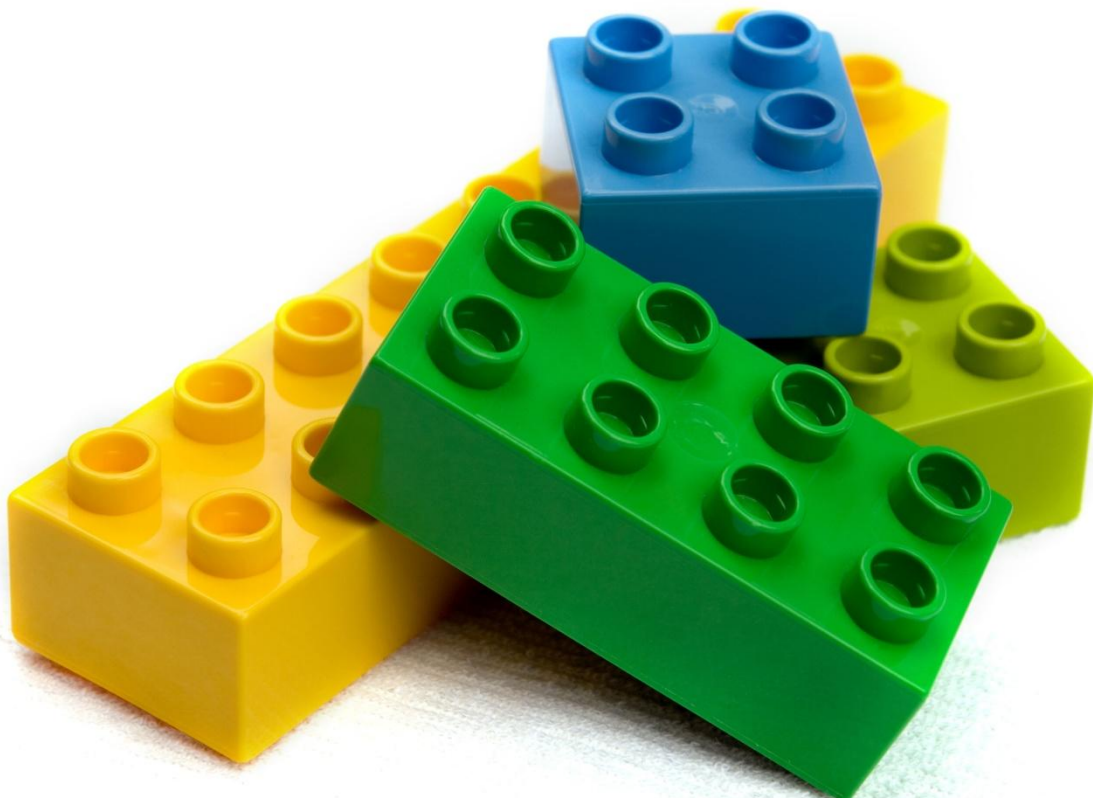


Implementing
Technical Standards
on Reporting
Das neue europäische
Meldewesen



Einleitung

Prozess zur
Überarbeitung des
Meldewesens
startete schon 2011

Von der Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens zu den ITS on Reporting

Im März 2011 hatten Deutsche Bundesbank und BaFin mit der Konsultation zur „Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens“¹ ein neues modular aufgebautes Gesamtkonzept mit zum Teil weitreichenden Änderungen vorgeschlagen. Erklärtes Ziel war die verbesserte Informationsversorgung hinsichtlich unterjähriger Finanzdaten im Rahmen eines Financial Reportings (Basismeldewesen² und FINREP; Modul A), stufenweise Anpassungen bei den Millionenkreditmeldungen (Modul B), vollständige Umsetzung des Rahmenwerks Common Reportings (COREP; Modul C) sowie eine neue Berichterstattung zur Risikotragfähigkeit (Modul D).³

Dabei sollten nach den originären Planungen der Aufsicht die FINREP-Meldungen bereits erstmalig zum 30. Juni 2011 erstattet werden; für die anderen Module war ebenfalls eine kurzfristige Umsetzung vorgesehen. Mit Schreiben vom 28. Juni 2011 hatte die Aufsicht jedoch mitgeteilt, dass sie mit Blick auf die noch laufende Diskussion nicht an dem vorgesehenen ersten Meldetermin festhalten wolle.

Dass der Modernisierungsprozess in der vorgesehenen Form nicht weiter verfolgt wurde, ist Folge der erwarteten Festlegung der Binding Technical Standards durch die European Banking Authority (EBA): Nach Art. 95 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 3 aus dem Entwurf der Capital Requirements Regulation (CRR-E)⁴ hat die EBA bis zum 1. Januar 2013 technische Durchführungsstandards zu erstellen, um einheitliche Meldeformate, -daten, -intervalle und -stichtage festzulegen. Mit dem am 20. Dezember 2011 veröffentlichten Konsultationspapier „Implementing Technical Standards on Reporting“ (ITSorR, CP 50) soll auf Grundlage der ab 2013 geltenden Capital Requirements Regulation (CRR) bzw. der Capital Requirements Directive (CRD IV) ein EU-weites, einheitliches Meldewesen umgesetzt werden.

Die Autoren danken Katrin Budy und Nadine Henze für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Beitrags.

¹ BaFin und Bundesbank (2011): Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens – Konzept der deutschen Bankenaufsicht (einzusehen unter: http://www.bafin.de/cln_117/nn_722552/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Unternehmen/Konsultationen/2011/kon_0611_meldewesen_ba.html?nnn=true).

² Für alle in Deutschland zugelassenen Einzelinstitute sowie Institutsgruppen, die nach HGB bilanzieren, wurde im Rahmen der Konsultation zur Modernisierung des Meldewesens das sogenannte Basismeldewesen vorgeschlagen.

³ Vgl. zu den einzelnen vorgesehenen Regelungen Deloitte, White Paper Nr. 41, Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens.

⁴ Entwurf der Capital Requirements Regulation (CRR-E), Stand vom 20. Juli 2011.

Zu diesem Zweck hat die EBA sowohl das COREP-⁵ als auch das FINREP-Rahmenwerk⁶ grundlegend überarbeitet und im Rahmen des genannten Konsultationspapiers veröffentlicht.⁷ Hierbei sind die Erfahrungen aus denjenigen Mitgliedsländern eingeflossen, in denen bereits eine weitgehende bzw. vollständige Umsetzung der COREP- bzw. FINREP-Meldungen erfolgt ist.⁸

Anwenderkreis der ITS on Reporting

Die ITSor richten sich an alle Institute i.S.d. Art. 4 (4) CRR-E, d.h. an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß Art. 4 (1) und (8) CRR-E, und stellen aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung als Verordnung national unmittelbar anzuwendendes Recht dar.⁹ Soweit Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Abs. 1b KWG nicht die Voraussetzungen des Art. 4 (4) CRR-E erfüllen, unterliegen sie nicht unmittelbar der Durchführungsverordnung. Auf sie kann jedoch im nationalen Ermessen der Anwendungsbereich ausgedehnt werden.¹⁰

Kernpunkte der ITS on Reporting (CP 50)

Die ITSor sehen die Weiterentwicklung der bestehenden COREP- und FINREP-Rahmenwerke vor. Es sollen vor allem Änderungen, die aus der CRR und der CRD IV resultieren, umgesetzt werden. Dabei wurden die Meldeanforderungen grundsätzlich unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgedankens festgelegt. Das bedeutet, dass die Meldeanforderungen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sein müssen. Die ITSor greifen zwar auf die Module FINREP und COREP des Konzepts zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens zurück, gehen jedoch deutlich über diese hinaus.

Im Rahmen der Modernisierung des Meldewesens waren durch das Modul FINREP lediglich für Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppen, die einen IFRS-Konzernabschluss erstellen (FINREPBasis-/FINREPplus-Anwender), umfassende Meldepflichten vorgesehen. Bei Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppen mit einem Konzernabschluss nach HGB beschränkten sich die Angabepflichten auf das gleichermaßen für Einzelinstitute geltende Basismeldewesen. Der Entwurf der ITSor sieht nunmehr auch bei Gruppen mit HGB-Konzernabschluss weitgehende Meldepflichten vor, die in Umfang und Detailtiefe gänzlich neu sind. Demgegenüber enthalten die ITSor noch keine Festlegungen hinsichtlich der FINREP-Meldung von Einzelinstituten. Soweit jedoch durch die finalen Regelungen der CRR die Anwendung auch für Einzelinstitute bestätigt wird, sollen für diese im Rahmen einer zweiten Konsultation entsprechende Meldeformate festgelegt werden.

⁵ Vgl. EBA, COREP framework, 28. April 2012, abrufbar unter: <http://www.eba.europa.eu/Supervisory-Reporting/COREP/COREP-framework.aspx>.

⁶ Vgl. CEBS, Guidelines for Implementation of the Framework Consolidated Financial Reporting (FINREP 2009 Rev2), 15. Dezember 2009.

⁷ Vgl. Anschreiben der Deutschen Bundesbank und der BaFin an die Verbände vom 28. Dezember 2011, Implementing Technical Standard (ITS) on Reporting der EBA – Konsultation des technischen Durchführungsstandards „ITS on Reporting“.

⁸ Ein weiteres Konsultationspapier zum Großkredit-Meldewesen erschien als CP 51 am 13. Februar 2012 (vgl. Abschnitt „Weitere Meldeinhalte“). Sofern nicht anders angegeben, bezieht sich die Formulierung ITSor auf das CP 50 vom 20. Dezember 2011.

⁹ Vgl. EBA, ITS on Reporting (CP 50), S. 6 f.

¹⁰ Vgl. Anschreiben der Deutschen Bundesbank und der BaFin an die Verbände vom 28. Dezember 2011.

Anwendung durch
Kreditinstitute und
Wertpapierfirmen

Meldeumfang
geht deutlich über
die deutschen
Vorschläge aus
2011 hinaus

Meldeformate für Liquiditätskennzahlen (LCR/NSFR) liegen noch nicht vor

Hinsichtlich der COREP-Meldungen werden die Meldeinhalte nunmehr mit Blick auf die sich durch die CRR/CRD IV ergebenden Änderungen angepasst bzw. ergänzt. Da nicht alle COREP-Module im Rahmen der letzten Änderung des Rahmenwerkes vom April 2011 ins deutsche Recht übernommen worden sind, müssen deutsche Institute sowohl die fehlenden COREP-Module als auch die Änderungen, die sich durch die CRR/CRD IV ergeben, umsetzen.

Ergänzend werden durch die ITSor weitere Meldepflichten konkretisiert, z. B. im Hinblick auf Verlustdaten aus Immobilienkrediten (CP 50) oder auf Großkredite (CP 51).

Konsultationsprozess

Insgesamt wird in der Einführung einheitlicher Formate ein Beitrag zur Reduzierung des Meldeaufwands gesehen. Dem steht jedoch der deutlich erhöhte Informationsbedarf der Aufsichtsbehörden gegenüber. Die Konsultationsfrist für die ITSor endete am 20. März (CP 50) bzw. 26. März 2012 (CP 51).

Für die Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR finden sich in den ITSor aktuell noch keine Vorgaben. Eine offizielle Konsultation hierzu wurde bisher auch noch nicht gestartet. Im Entwurf zur CRR ist festgelegt, dass die EBA bis zum 1. Januar 2013 einen Entwurf für technische Durchführungsstandards zu erarbeiten hat. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Institute jedoch bereits meldefähig sein. Daher orientieren sich die Banken bei der technischen Umsetzung der Baseler Liquiditätskennzahlen derzeit noch an den Meldeformularen für das Basel III- bzw. für das EBA LCR-Monitoring. Das Meldeformular des EBA LCR-Monitorings ist erstmalig bis zum 5. April 2012 auszufüllen und baut auf der laufenden Datenerhebung im Rahmen des Basel III-Monitorings auf, um den Aufwand für die an beiden Erhebungen teilnehmenden Institute möglichst gering zu halten. Anpassungen des Meldeformulars an die finalen Regelungen der CRR oder bei einer Entscheidung für ein eigenständiges europäisches Meldeformat, das vom Baseler Meldeformat abweicht, sollten jedoch eingeplant werden.

Zeitplan zur Umsetzung der ITS on Reporting

Nach derzeitiger Planung sind die neuen Anforderungen hinsichtlich FINREP-, COREP- als auch in Bezug auf die weiteren Meldepflichten ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden, d. h., eine erstmalige Meldung ist für den Stichtag 31. März 2013 zum 13. Mai 2013 vorgesehen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die finalen Regelungen der CRR/CRD IV erst im Juni 2012 feststehen werden¹¹ und sich insoweit noch Folgeänderungen für die COREP-Meldungen ergeben können.¹²

Anwendung für die
Meldungen ab dem
1. Januar 2013

Unbeschadet des noch nicht endgültigen Standes der CRR/CRD IV hat sich die EBA entschlossen, die Reportinganforderungen bereits auf Basis des Legislativvorschlags zu entwickeln, um zusätzliche Implementierungskosten für einzelne Zwischenlösungen zu vermeiden. Die EBA beabsichtigt, die finalisierten ITSor (CP 50/51) der EU-Kommission am 30. Juni 2012 zu übersenden, sodass den Instituten noch ein Zeitraum von neun Monaten bis zur ersten Meldung verbleibt. Gleichwohl stellt die EBA im Konsultationspapier an die Institute die Frage, wie hoch diese die Kosten für eine um sechs Monate verspätete Implementierung der ITSor (CP 50/51) bei gleichzeitiger Schaffung von nationalen Zwischenlösungen für den Meldestichtag 31. März 2013 ansehen.¹³

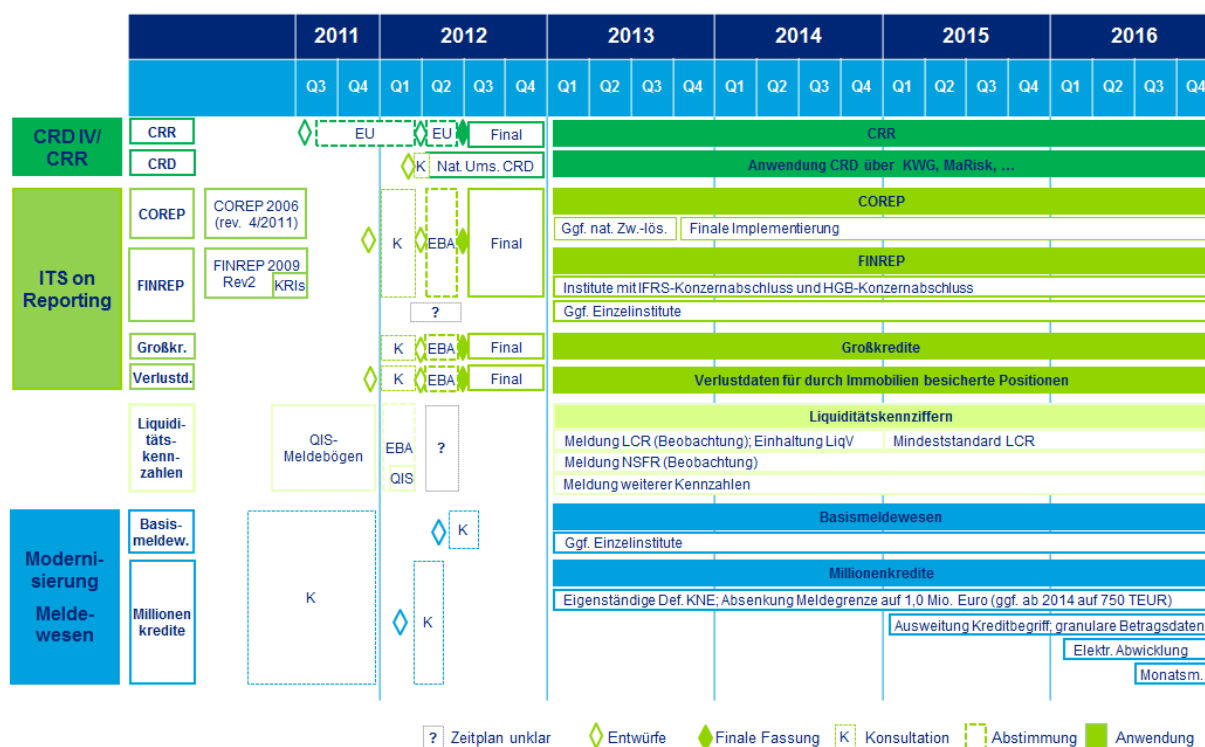


Abb. 1: Umsetzung der Meldeanforderungen

¹¹ Die Verkündung im EU-Amtsblatt ist für den August 2012 vorgesehen; vgl. BaFin, Informationsveranstaltung ITS on Reporting der Deutschen Bundesbank am 2. Februar 2012.

¹² Die EBA weist explizit darauf hin, dass zeitliche Verschiebungen der CRR auch Auswirkungen auf die in den ITSor vorgesehenen Termine haben werden. In jedem Fall wird die EBA den ITS-Vorschlag an die finale Version der CRR anpassen, bevor sie diesen an die EU-Kommission weiterleitet. Vgl. EBA, ITSor (CP 50), S. 5.

¹³ Vgl. EBA, ITSor (CP 50), S. 23.

Die Übersicht zu den Meldeanforderungen (Abbildung 1 auf der vorhergehenden Seite) verdeutlicht, dass die finale Festlegung der konkreten Meldeinhalte insbesondere für die FINREP- und COREP-Meldungen voraussichtlich nicht vor Juni 2012 erfolgt. Der damit bis zur Erstmeldung (31. März 2013) für die Umsetzung der Anforderungen zur Verfügung stehende Zeitrahmen von nur wenigen Monaten stellt die Institute vor große Herausforderungen. Hinzu kommt, dass die IT-Verfahren für zeitraumbezogene Angaben sogar schon zum 1. Januar 2013 eingerichtet sein müssen. Die Verbände haben bereits darauf hingewiesen, dass sie eine Umsetzung der Anforderungen für eine Meldung zum 31. März 2013 für nicht möglich halten.¹⁴

Meldeumfang zu Eigenmittelanforderungen – COREP

Einheitliche Meldeformate

Die Festlegung der Meldeanforderungen zur Solvenzmeldung (COREP) stellt einen Kernpunkt der ITSor dar. Die Grundlage für das neue Solvenzmeldewesen bildet das zuletzt im April 2011 überarbeitete COREP-Rahmenwerk 2006. Im Vergleich zum bisherigen COREP-Modul werden die Meldeinhalte mit Blick auf die sich durch die CRR/CRD IV ergebenden Änderungen angepasst bzw. ergänzt.

		Turnus	Meldungen (Art. 5 bis 7 u. 10; Annex I, II, VI u. VII)		
Einzelinstitute + Gruppen	Vierteljährlich (ggf. monatlich)	Part 1 1.2 Own funds (CA1) 1.3 Own funds requirements (CA2) 1.4 Capital ratios (CA3) 1.5 Memorandum items (CA4) 1.6 Transitional provisions (CA5)	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Kategorie I)	Wertpapierfirmen (Kategorie II)	Wertpapierfirmen (Kategorie III/IV)
	Vierteljährlich	Part 3 3.2.a. Credit and counterparty credit risks and free deliveries – SA (CR SA Total) 3.2.b. Credit and counterparty credit risks and free deliveries – SA (CR SA Details) 3.3.a. Credit and counterparty credit risks and free deliveries – IRBA (CR IRB) 3.3.b. Geographical breakdown of financial exposures subject to credit risk – IRBA (CR IRB GB) 3.4 Equity – IRBA (CR EQU IRB) 3.5 Settlement/delivery risk (CR SETT) 3.6 Securitisations – SA (CR SEC SA) 3.7 Securitisations - IRBA (CR SEC IRB) 3.8 Detailed information on securitisation (SEC Details)		Wertpapierfirmen (Kategorie II)	
		Part 4 4.1 Operational risk (OPR) 4.2 Operational risk: Gross losses by business lines and event types in the last year (OPR Details) [Halbjährliche Meldung]			
		Part 5 5.1 Position risks in traded debt instr. (MKR SA TDI) 5.2 Specific risk in securitisation (MKR SA SEC) 5.3 Specific risk correl. trading portf. (MKR SA CTP) 5.4 Position risk in equities (MKR SA EQU) 5.5 Foreign exchange risk (MKR SA FX) 5.6 Commodities (MKR SA COM) 5.7 Internal models (MKR IM)			
Gruppe	Halbjährlich	Part 2 • Group Solvency	Gruppen		

Abb. 2: Überblick zu den Meldeinhalten und -fristen

¹⁴ Vgl. stellvertretend Die Deutsche Kreditwirtschaft, Stellungnahme Konsultationspapier CP 50 zu Draft Implementing Technical Standards on Supervisory reporting requirements for institutions, vom 7. März 2012, S. 3 und S. 13.

Die verpflichtende Einführung eines europaweit einheitlichen Solvenzmeldewesens für alle Institute, sowohl auf Einzelinstituts- als auch auf Gruppenebene, zum 1. Januar 2013 setzt eine vollständige Umsetzung der COREP-Neuregelungen im Rahmen der Implementing Technical Standards bis Ende 2012 bzw. März 2013 als ersten Meldestichtag voraus. In Anbetracht der Tatsache, dass das aktuelle COREP-Modul mit Blick auf bestehende Wahlrechte sowie die bereits bestehenden Meldungen zu den Marktpreisrisiken bislang nur etwa zur Hälfte umgesetzt wurde, besteht für deutsche Institute ein erhöhter Umsetzungsaufwand.

Die jeweiligen Meldeinhalte ergeben sich aus Annex I der ITSor (CP 50), die in Annex II detailliert erläutert werden.¹⁵ Die Abbildung 2 auf der vorhergehenden Seite zeigt die einzelnen Meldeinhalte und -fristen.

Meldeinhalte

In Art. 5 bis 7 der ITSor werden die einzelnen Meldeinhalte zu den Themen Eigenmittel (Part 1, CA), Kreditrisiken einschließlich Verbriefung (Part 3, CR), operationelle Risiken (Part 4, OPR) sowie Marktpreisrisiken (Part 5, MKR) sowohl für Einzelinstitute als auch für Gruppen festgelegt. Überdies haben Gruppen halbjährlich ergänzende Meldungen abzugeben (Part 2).

Der Umfang der Meldungen richtet sich nach der Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts. Nach den Vorschlägen der europäischen Aufsicht unterliegen – neben den umfassenden Anforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Kategorie I) – die folgenden Wertpapierfirmen i.S.d. Art. 4 (8) CRR-E einem reduzierten Meldeumfang:

- Wertpapierfirmen, die keinen Eigenhandel betreiben, jedoch berechtigt sind, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen, und solche mit über den Verwaltungskosten liegenden Eigenmittelanforderungen (Kategorie II).
- Wertpapierfirmen, die keinen Eigenhandel betreiben, jedoch berechtigt sind, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen, und deren Eigenmittelanforderungen unter den Verwaltungskosten liegen (Kategorie III).
- Wertpapierfirmen, die keinen Eigenhandel betreiben und nicht berechtigt sind, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen (Kategorie IV).

Kreditinstitute, die keine Institute nach Art. 4 CRR-E sind, da sie z. B. entweder nur Einlagengeschäft oder nur Kreditgeschäft betreiben, unterliegen nicht unmittelbar den EU-weiten Meldeanforderungen. Allerdings kann die nationale Aufsicht die ITS on Reporting auf Institute, die nicht unter Art. 4 Abs. 1 CRR-E fallen, ausdehnen.

¹⁵ Vgl. EBA, ITS on Reporting (CP 50), S. 14 ff.

Erweiterung der COREP-Bögen um Angaben nach CRR/CRD IV

Aufgliederung des Kreditportfolios nach Regionen

Neue COREP-Anforderungen im Vergleich zur Modernisierung des Meldewesens¹⁶

Part 1 (Meldebögen CA) der ITSor berücksichtigt im Gegensatz zu den im Rahmen der Modernisierung des Meldewesens entwickelten COREP-Meldebögen bereits die erwarteten neuen Anforderungen der CRR im Hinblick auf die Eigenkapitalbestandteile, die konkreten Eigenkapitalanforderungen und die Kapitalquoten. Zudem sind Informationen zur Berechnung der einzelnen Eigenkapitalbestandteile sowie im Hinblick auf die Übergangsvorschriften vorgesehen. Dabei erfolgt die Meldung nach dem Bruttoansatz, d. h. auf Basis der Eigenmittelkomponenten nach den ab 2018 geltenden Eigenkapitalregelungen. Die sich aus den Übergangsregelungen ergebenden Anpassungen werden summarisch einbezogen. Zudem zeigen die Meldebögen beispielsweise die Eigenmittelanforderungen für den Kapitalerhaltungspuffer („Capital Conservation Buffer“) bzw. die Quote für den antizyklischen Puffer („Countercyclical Buffer Rate“). Mit Blick auf die Bedeutung dieser Kenngrößen wird seitens der EBA im Rahmen des Konsultationspapiers die Frage aufgeworfen, ob die Meldebögen in Part 1 nicht sogar auf monatlicher Basis eingereicht werden sollen.

In der geforderten Meldung zur Gruppensolvabilität (Part II) sind Eigenkapitalbestandteile (hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital sowie Ergänzungskapital) sowie Eigenkapitalanforderungen für jedes konsolidierte Unternehmen separat auszuweisen. Gleiches gilt für die Kapitalerhaltungspuffer sowie den antizyklischen Puffer. In einem eingeschränkten Umfang werden bereits jetzt schon Informationen zu den Beiträgen im Gruppenrisiko per Meldebogen QZU¹⁷ in Deutschland gemeldet.

Die Meldungen zu den Kreditrisiken (KSA und IRBA) enthalten nunmehr u. a. die neuen Unterlegungspflichten der CRR hinsichtlich der Zentralen Gegenpartei sowie in Bezug auf das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA). Zudem wurde in die Meldung CR IRB der nach Art. 148 (2) CRR-E vorgesehene Korrelationskoeffizient für Forderungen gegenüber großen beaufsichtigten und nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen aufgenommen. Eine weitere Änderung besteht in der Ausrichtung auf die Exposure-Klassen: Staaten, Institute, Unternehmen und Mengengeschäft.

Im neuen Meldebogen CR IRB GB sind Risikoinformationen (PD, LGD und EAD des Gesamtportfolios) im Rahmen einer geographischen Aufgliederung bezogen auf die „Top-10-Länder“¹⁸ zu melden. Der neue Meldebogen soll Datenlücken im CR IRB bezüglich der Aufgliederung von Risikopositionen nach Kontrahenten und Ländern schließen.¹⁹ Dabei unterliegt die geographische Aufgliederung des länderspezifischen Exposures gewissen Materialitätsschwellen. Eine Meldung bzw. Aufgliederung nach CR IRB/CR IRB GB ist nur dann vorzunehmen, wenn das Exposure im Ausland (in allen ausländischen Staaten und in allen Forderungsklassen) 10 % oder mehr als die Summe des inländischen wie ausländischen Exposures im IRB-Ansatz beträgt. Informationen zur geographischen Verteilung sind für jedes Land zu

¹⁶ Vgl. auch BaFin, Informationsveranstaltung ITS on Reporting der Deutschen Bundesbank am 2. Februar 2012.

¹⁷ Meldebogen QZU: Zusatzinformationen zu den gruppenangehörigen Unternehmen: Gruppensolvabilitätsbeitrag.

¹⁸ Eine inländische sowie neun ausländische Risikopositionen.

¹⁹ Vgl. auch BaFin, Informationsveranstaltung ITS on Reporting der Deutschen Bundesbank am 2. Februar 2012.

melden, bei dem das gesamte Exposure 0,5 % des gesamten in- und ausländischen Exposures oder mehr ausmacht. Insoweit brauchen Kreditinstitute ohne signifikante ausländische Aktivitäten keine geographische Aufgliederung vorzunehmen.²⁰

In Erweiterung des Anwendungsbereiches sind mit dem Meldebogen SEC Details zukünftig Informationen nicht nur durch Sponsoren, sondern auch von Investoren zu melden. Darüber hinaus ist die Meldung nicht nur auf Gruppenebene durchzuführen; für den Fall, dass mehrere Unternehmen der Gruppe beteiligt sind, ist eine Aufgliederung für die einzelnen Unternehmen vorzunehmen.²¹

Der Meldebogen OPR Details (Part IV) zu den operationellen Risiken ist bisher in Deutschland nicht Gegenstand der Meldung. Dieser beinhaltet eine Verlustmatrix – gegliedert nach Geschäftsfeldern und Ereigniskategorien – und ist von Instituten mit Standardansatz (TSA/ASA) bzw. mit fortgeschrittenem Ansatz (AMA) zu melden.²²

Mit Ausnahme des Meldebogens MKR IM sind die in Part 5 enthaltenen Meldebögen zum Marktpreisrisiko in Deutschland ebenfalls neu.

Grundsatz der Proportionalität

Nach den ITSoR ist der Proportionalitätsgrundsatz ein wesentliches Element. Bestimmte Meldeanforderungen sollen nur auf Institute angewandt werden, die beispielsweise komplexe Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen oder signifikante Risiken aufweisen. Insgesamt soll dem Proportionalitätsgrundsatz durch differenzierte Meldeanforderungen in Bezug auf folgende Bereiche Rechnung getragen werden:²³

- quantitative Materialitätsschwellen für bestimmte Informationen, z. B. für Beiträge zur Gruppenmeldung oder Aufgliederung von Länderinformationen,²⁴
- differenzierte Meldeanforderungen bezüglich operationeller Risiken bei Anwendung des Standardansatzes (Art. 5 Abs. 4 ITSoR),
- geringere Meldeanforderungen für bestimmte Wertpapierhandelsunternehmen,
- unterschiedliche Meldefrequenzen.

Die nationale Aufsicht kann einer nur halbjährlichen Meldefrequenz zustimmen, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Das Institut ist nicht Teil einer Gruppe mit Tochterunternehmen oder Mutterinstituten mit Sitz in einem Land mit abweichender Aufsicht.
- Das Institut hat keine Zweigniederlassungen in anderen Ländern mit abweichender Aufsicht.
- Das Verhältnis zwischen der Bilanzsumme des einzelnen Instituts, das den KSA zur Ermittlung der Eigenmittel benutzt, und der Summe der Bilanzsummen aller Institute, die der entsprechenden Aufsicht unterliegen, ist kleiner als 1 %.

²⁰ Vgl. EBA, ITSoR, Annex II, S. 93.

²¹ Vgl. EBA, ITSoR, Annex II, S. 122.

²² Vgl. EBA, ITSoR, Annex II, S. 135.

²³ Vgl. auch BaFin, Informationsveranstaltung ITS on Reporting der Deutschen Bundesbank am 2. Februar 2012

²⁴ Vgl. EBA, ITS on Reporting (CP 50), Annex II, S. 66 und 93.

Erweiterte
Angaben zu
operationellen
Risiken

Geringere
Meldefrequenzen
sind möglich

Geplante
Abgabefrist:
30 Werktage

Bei ihrer Entscheidung hat die nationale Aufsicht u. a. den Nutzen der Information für die aufsichtsrechtliche Risikoüberwachung, den Risikobeitrag des Instituts im Hinblick auf das systemische Risiko sowie das Geschäftsmodell des Instituts zu berücksichtigen.

Meldestichtage und –termine

Stichtag der Solvenzmeldung ist grundsätzlich das jeweilige Quartalsende. Die Übermittlung der Solvenzmeldung hat einheitlich für Einzelinstitute sowie Gruppen 30 Werktage nach dem Stichtag zu erfolgen. Sofern der Meldetermin auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag fällt, sind die Meldungen am nächstfolgenden Werktag zu übermitteln.

Monat	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Vierteljährlich	◆	◇	◆	◇	◆	◇	◆	◇	◆	◇	◆	◇
• Meldestichtag	31.12.		31.03.		30.06.		30.09.		31.12.			
• Meldetermin		11.02.		12.05.		11.08.		11.11.				
Halbjährlich	◆	◇				◆	◇					◆
• Meldestichtag	31.12.					30.06.						31.12.
• Meldetermin		11.02.					11.08.					

Abb. 3: Überblick der Meldestichtage

Eine abweichende Meldefrequenz gilt für die halbjährlich an die Aufsicht zu übermittelnden Informationen zur Gruppensolvabilität (Annex 1, Part 2) sowie die jährliche Meldung für die Verlustdaten im operationellen Risiko (Annex 1, Part 4.2).

Meldeumfang zu Finanzinformationen – FINREP

Einheitliche Meldeformate

Die ITSor (CP 50) sehen umfassende Meldepflichten für Finanzinformationen von Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppen vor, die einen Konzernabschluss erstellen. Dies gilt nicht nur – so wie noch im Rahmen der Konsultation zur Modernisierung des Meldewesens vorgesehen – für Gruppen, die einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, sondern auch für Gruppen mit HGB-Konzernabschluss. Die Meldepflichten von Finanzinformationen auf Basis des HGB-Konzernabschlusses sind in dem von den ITSor geforderten Umfang gänzlich neu für die deutschen Institute. Sie gehen weit über die Meldepflichten im Rahmen des seinerzeitigen Basismeldewesens hinaus. Auch für Gruppeninstitute mit IFRS-Konzernabschluss bedeuten die ITSor-Anforderungen einen erhöhten Aufwand, da die nunmehr vorgesehenen Meldeinhalte bei weitem das Maß übersteigt, das von der deutschen Aufsicht im Rahmen der Konsultation zur Modernisierung des Meldewesens vorgesehen war.

Analog zu den COREP-Meldeanforderungen ergibt sich für die Meldepflicht von Finanzinformationen die Besonderheit, dass nicht auf den rechnungslegungsbezogenen, sondern auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß CRR/CRD IV abzustellen ist (Art. 2 ITSor). Daher ist der handelsrechtliche Konsolidierungskreis nach §§ 290 ff. HGB bzw. der sich gemäß IAS 27/SIC 12 oder zukünftig neu durch IFRS 10 ergebende IFRS-Konsolidierungskreis auf die aufsichtsrechtliche Abgrenzung nach Art. 10 ff. CRR-E überzuleiten.

Meldepflicht nicht
auf IFRS-Konzerne
beschränkt

Abweichung des aufsichtlichen Konsolidierungskreises möglich

Abweichungen können sich in der Praxis ergeben, da es sich bei den bislang im Rahmen der Rechnungslegung konsolidierten Gesellschaften nicht nur um Institute, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen oder Vermögensverwaltungsgesellschaften handelt. Ferner kann es vorkommen, dass Gesellschaften, die aus Wesentlichkeitsaspekten bislang nicht in die handelsrechtliche Konsolidierung einbezogen wurden, vorbehaltlich des Art. 17 CRR-E für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung berücksichtigt werden müssen und somit entsprechend zu konsolidieren sind. Zudem können Unterschiede auftreten, wenn unterschiedliche Konsolidierungsmethoden Anwendung finden. Die Überleitung von IFRS-Finanzinformationen auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis nach Art. 10 ff. CRR-E ist daher ein Punkt, der den Aufwand für die Institute weiter erhöht.

Meldeinhalte und Abweichungen zur Modernisierung des Meldewesens

Die einzelnen Meldeinhalte nach FINREP untergliedern sich insgesamt in fünf Abschnitte. Dabei ist die bisherige Unterscheidung zwischen Core-Templates und Non-Core-Templates entfallen, auch wenn die Inhalte der Core-Templates weiter fortgeführt wurden.

Die nachfolgende Grafik gibt auf Basis des Annex III sowie der Erläuterungen in Annex V der ITSor einen Überblick über die einzelnen Meldeinhalte. Dabei wird auf die bereits im FINREP 2009 Rev2 enthaltenen Templates durch einen Klammerzusatz hingewiesen; die seinerzeit von der deutschen Aufsicht im Rahmen der Konsultation zur Modernisierung des Meldewesens ausgewählten Templates sind blau unterlegt. Es zeigt sich, dass die Anzahl der zukünftig zu erstellenden Meldungen den seinerzeit geplanten Umfang deutlich übersteigt.

Gesamtaufstellung der EBA-Tabellen (ITS on Reporting-Draft)	Part 1		Part 2		Part 3		Part 4		
	1.1 Balance sheet statement: Assets (Template 1.1)	3 Breakdown of financial assets (Template 5)	7 Derivatives: held for trading (Template 3)	11 Impairment (Template 9 A/B)	15 Off-balance sheet activities	19 Statement of comprehensive income (Template 21)			
	1.2 Balance sheet statement: Liabilities (Template 1.2)	4 Past due, impaired and defaulted assets (Template 7) NEU!	8 Derivatives: hedge accounting (Template 4)	12 Financial Assets pledged as collateral (Template 12 A)	16 Related parties (Template 24 A)	20 Equity (Template 22) NEU!			
	1.3 Balance sheet statement: Equity (Template 1.3)	5 Breakdown of financial liabilities (Template 10 A)	9 Breakdown of loans and advances (Template 6 A)	13 Fair value hierarchy (Template 11 A)	17 Breakdown of sel. income statement items (Template 20 A/C/E) NEU!				
	2 Income Statement (Template 2)	6 Loan commitments, financial guarantees and other commitments (Template 17)	10 Credit risk NEU!	14 Geographical breakdown (Template 15 A/B) NEU!	18 Fee and commission income and expenses by activity (Template 19)			Ursprünglich von der deutschen Aufsicht ausgewählt	
	Part 5								
	21. Collateral and guarantees received (Templates 6 B, 8 und 9 C/D/E)	23 Fair Value (Template 11 B/C/D)	25 Tangible and intangible assets (Template 13)	27 Defined benefit plans and employee benefits (Template 16)	29 Breakdown of selected income statement items (Template 20 B/D/F/G)	31 Scope of group (Template 25)			
	22. Financial assets pledged as collateral (Template 12 B) NEU!	24 Off-balance sheet activities (Template 18)	26 Provisions (Template 14)	28 Components of own funds (Templates 10 B und 23 A/B)	30 Related parties (Template 24 B/C)			Deutsche Aufsicht kann für einzelne Institute entsprechende Anforderungen auswählen	
	Derzeit keine finalen Meldeinhalte auf Einzelinstitutsebene								

Abb. 4.: Überblick über die einzelnen Meldeinhalte zu den Finanzinformationen – FINREP

Detaillierte Angaben zu Bilanzpositionen

Wie bislang bei den Core-Templates sind im Rahmen des Part 1 grundlegende Angaben zu den Assets und Liabilities (Templates 1.1 bis 1.3) sowie zum Income Statement (Template 2) vorzunehmen. Über die zehn seinerzeit von der deutschen Aufsicht ausgewählten Non-Core-Templates²⁵ mit 23 Tabellen hinaus sind zukünftig ggf. 18 Templates (Parts II bis IV) mit insgesamt 51 Tabellen zu befüllen. Dabei wurden 38 Tabellen aus dem Vorschlag FINREP 2009 Rev. 2 übernommen, zusätzliche Anforderungen (z. B. im Hinblick auf eine geographische Aufteilung) wurden in 13 Tabellen formuliert.

Part V enthält zudem 27 weitere Tabellen, auf deren Basis die nationalen Aufsichtsbehörden nach den Kriterien des ITSor die institutsspezifischen Meldeanforderungen festlegen können. Von diesen wurden bereits neun Tabellen von der deutschen Aufsicht ausgewählt. Insgesamt wurden auch bereits bestehende Templates (z. B. das Template 4 ‚Past due, impaired and defaulted assets‘) z. T. deutlich überarbeitet und neu strukturiert. Eine geographische Aufgliederung des Credit Risk im Rahmen der Tabellen 10.2 und 10.3 ist jedoch auch nach FINREP nur ab bestimmten Schwellenwerten (10 % bzw. 0,5 % des Gesamtexposures) vorzunehmen.

Auswahl von Meldebögen durch nationale Aufsicht

Die Meldung der in Part 5 enthaltenen weiteren Aufgliederungen liegt in der Entscheidung der nationalen Aufsichtsbehörden. Dabei hat jedoch die nationale Aufsicht u. a. die in Art. 5 Abs. 3 ITSor festgelegten Kriterien (Nutzen der Information für die aufsichtsrechtliche Risikoüberwachung, Risikobeitrag des Instituts im Hinblick auf das systemische Risiko sowie das Geschäftsmodell des Instituts) zu berücksichtigen. In Abhängigkeit von der Entscheidung der nationalen Aufsicht können insoweit weitere elf zusätzliche Templates auszufüllen sein. Insgesamt ergibt sich mit 69 Tabellen eine sehr umfangreiche Informationspflicht für IFRS-Anwender.

Die Meldeinhalte für Gruppen mit HGB-Konzernabschluss nach Annex IV der ITS on Reporting (CP 50) sind größtenteils vergleichbar und entsprechend umfangreich. Die Meldebögen folgen denselben Strukturen wie die Meldebögen für IFRS-Institute, wurden aber den nationalen Rahmenwerken angepasst. Unterschiede ergeben sich bei IFRS-spezifischen Inhalten, wie beispielsweise dem Template 19 ‚Other Comprehensive Income‘. Auch sind für die Meldungen zur lokalen Rechnungslegung die in Part 5 vorgesehenen Templates nicht zu erstatten. Demgegenüber sind in Part 3 hinsichtlich des Meldeinhaltes ‚Breakdown of financial assets by instrument and by asset class‘ mehr Informationen bereitzustellen.

²⁵ Zu den originär von der deutschen Aufsicht ausgewählten Templates gehörte auch das nunmehr in Part 5 enthaltene und in Template 28 integrierte frühere Template 23 ‚Information on Minority interests and unrealised gains and losses‘.

Hinsichtlich der Meldepflichten auf Einzelinstitutsebene enthalten die ITSoR aktuell noch keine Festlegungen, können jedoch bei entsprechend finaler Regelung durch die CRR im Rahmen einer zweiten Konsultation ergänzt werden. Bei der Erstellung von Meldebögen auf Einzelinstitutsebene will die EBA zu einem großen Teil auf die Meldebögen der vorliegenden ersten Konsultation zurückgreifen.²⁶ Diese umfassenden Meldepflichten von Finanzinformationen für Einzelinstitute würden im Vergleich zu den bisherigen Überlegungen in Bezug auf das Basismeldewesen ebenfalls ein Novum darstellen.

Meldefristen

Die Meldung zu den Finanzinformationen für Gruppen mit IFRS- bzw. HGB-Konzernabschluss hat grundsätzlich zum jeweiligen Quartalsende zu erfolgen. Dabei entsprechen die Meldestichtage und -termine denjenigen der COREP-Meldungen. Ausgenommen von der quartalsweisen Meldung sind die halbjährlich zu erstattenden Informationen, die zum einen die Aufgliederung des Kreditgeschäftes mit Nicht-Finanzunternehmen per NACE-Code betreffen und zum anderen die geographische Aufteilung der Schuldtitel von Zentralregierungen nach Sitz des Kontrahenten und nach Restlaufzeit zum Inhalt haben (ITSoR, Annex 3 und 4, Template 10.2 und 10.3). Die vorgeschlagenen Meldestichtage sowie entsprechende Übermittlungszeitpunkte sollen den Instituten ermöglichen, das zugrundeliegende Geschäftsjahr (accounting year) für das Meldewesen zu nutzen.

Weitere Meldeinhalte

Weitere Meldeinhalte des Konsultationspapiers betreffen Meldungen für Verluste aus der Kreditvergabe gemäß Art. 96 Abs. 3 CRR-E und Meldungen für Großkredite nach Art. 383 Abs. 3 CRR-E.

Die Meldung für Verluste aus Kreditvergabe (Annex VI und VII ITSoR) soll vierteljährlich an die Aufsicht übermittelt werden und dient der Überprüfung der Verlustquote bei durch Immobilien besicherten Krediten. Die Meldung bildet die Grundlage für die Beurteilung der BaFin bzw. der jeweiligen nationalen Behörden, ob die verwendeten Risikogewichte (35 % bei Forderungen, die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besichert sind, und 50 % bei durch gewerbliche Immobilien besicherten Forderungen) in angemessener Weise auf Ausfallerfahrungswerten beruhen (z. B. Art. 119 CRR-E). Bislang werden die entsprechenden Werte zur Ermittlung der Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 und § 159 Abs. 2 SolvV durch einen ähnlichen Meldebogen „E HVR“ bzw. „Q HVR“ erhoben. Gemäß Schreiben der BaFin vom 9. Februar 2012 kann bis zur Vorlage des entsprechenden technischen Standards bei der aktuellen Meldung abweichend vom Verlustbegriff des § 126 SolvV auf den rechnungslegungsbezogenen Verlustbegriff abgestellt werden.

Meldepflicht für Einzelinstitute noch nicht entschieden

Meldefrequenz analog COREP

Verlustraten für Immobilienfinanzierungen („Höchstverlustraten“)

²⁶ Vgl. EBA CP 50, S. 8.

Separate Konsultation zu Großkredit- meldungen

Ausgehend von der bereits durch das Konsultationspapier festgelegten Meldepflicht für Großkredite (Art. 11 ITSoR) hat die EBA mit dem am 13. Februar 2012 veröffentlichten „Consultation Paper on Draft Implementing Technical Standards on Supervisory reporting requirements for large exposures“ (CP 51) die Meldeinhalte konkretisiert und bis zum 26. März 2012 zur Konsultation gestellt. Rechtliche Grundlagen sind die Regelungen zu den Großkrediten in Art. 376 bis 392 CRR-E sowie die Vorgaben zum Konzentrationsrisiko in Art. 79 CRD IV-E. Sie stellen eine Fortentwicklung der „Guidelines on common reporting of large exposures“ dar.

Das Konsultationspapier sieht eine Meldepflicht für alle Großkredite im Sinne des Art. 381 CRR-E (einschließlich der Großkredite, die von der Anwendung des Art. 384 Abs. 1 CRR-E ausgenommen sind) sowie aller Kredite mit einem Exposure von Mio. EUR 150 und mehr vor. Dabei kann die Grenze von Mio. EUR 150 durch die nationalen Aufsichtsbehörden auch heruntergesetzt werden. Institute, die den IRBA anwenden, haben zudem die 20 größten Großkredite auf konsolidierter Basis zu melden. Die Großkreditmeldung soll ebenfalls vierteljährlich an die Aufsicht übermittelt werden.

IT-Lösungen

Neben einheitlichen Meldebögen einschließlich Ausfüllanweisungen entwickelt die EBA eine IT-Lösung zur Übermittlung der Daten an die zuständige Aufsicht. Die Meldungen sollen folgende Spezifikationen erfüllen:

- Data Point Model,
- XBRL-Taxonomies (Systematiken).

Sowohl das Data Point Model als auch die XBRL-Taxonomien sollen von der EBA noch im ersten Quartal 2012 im Detail zur Konsultation gestellt werden. Das Data Point Model soll alle relevanten technischen Spezifikationen enthalten, die für die Entwicklung eines IT-Berichterstattungsformates notwendig sind. Die XBRL-Taxonomies sind bestimmte IT-Formate, welche die Semantik der Anforderungen an die Berichterstattung im Rahmen des ITS on Reportings ausdrücken und somit eine einheitliche IT-Interpretation der im ITS vorhandenen Daten gewährleisten.

Elektronische Einreichung der Meldebögen

Fazit

Mit den Konsultationen zum ITS on Reporting (CP 50/51) legt die EBA einen umfassenden Vorschlag zur Harmonisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens auf europäischer Ebene vor, der mit erheblichem Arbeitsaufwand für die Institute verbunden sein dürfte. Dies betrifft sowohl den Umsetzungsaufwand als auch den erheblich steigenden laufenden Aufwand bei der Meldungserstellung, der Abstimmung der Meldungsinhalte sowie der Abgabe und Bearbeitung von zusätzlichen Anfragen der Aufsicht. Neben den umfangreichen Änderungen bei den COREP-Meldungen dürfte der größte Aufwand bei den Instituts- und Finanzholding-Gruppen entstehen, die nunmehr entsprechende Finanzdaten auf IFRS- bzw. HGB-Konzernbasis in einer bislang nicht bekannten Detailtiefe zur Verfügung stellen müssen.

Ausgehend von den im Rahmen der Vorschläge zur Modernisierung des Meldewesens durchgeführten Analysen für das Modul FINREP zeigen erste Untersuchungen auf Basis der ITSor, dass hiermit nicht zu unterschätzende Anpassungen in den Datenflüssen, IT-Systemen und Prozessen verbunden sein werden. Dabei stellen neben dem Umfang der bereitzustellenden Daten vor allem die Anpassungen des rechnungslegungsbezogenen Konsolidierungskreises auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis sowie die kurzen Meldetermine weitere Herausforderungen dar, für die es bis zum 31. März 2013 Lösungen zu finden und umzusetzen gilt.

Nicht nur die umfassende Analyse der Datenbestände im Hinblick auf die Verfügbarkeit der zu meldenden Daten, auch die darauf folgende notwendige Anpassung der Systeme wird Zeit beanspruchen und eine frühzeitige Beschäftigung mit dem Thema erfordern. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung des Umstands, dass die Kreditwirtschaft neben den hier vorgestellten Neuerungen parallel auch die CRR/CRD IV als solches sowie ggf. neue Rechnungslegungsstandards (z. B. IFRS 9 bzw. IFRS 10 und 11) umzusetzen hat, wobei unter Umständen dieselben Kern-Ressourcen beansprucht werden. Der Aufwand für Einzelinstitute hinsichtlich der zu meldenden Finanzinformationen lässt sich momentan nur schwer abschätzen. Dieser hängt maßgeblich davon ab, ob und in welchem Umfang für die Einzelinstitute durch die EBA weitere Meldepflichten festgelegt werden oder ob es bei dem bisherigen Vorschlag zum Basismeldewesen bleibt. Zudem beinhalten die derzeitigen ITSor keine Vorschläge für einheitliche Liquiditätsmeldebögen. Im Zuge des Inkrafttretens der CRR zum 1. Januar 2013 ist damit zu rechnen, dass die entsprechenden Meldebögen für die LCR- und NSFR-Meldungen auf Basis der bisherigen Meldebögen für das Basel III-Monitoring noch entwickelt werden und entsprechend umzusetzen sind.

Weitere Herausforderungen ergeben sich für die Institute durch die Fortentwicklung des nationalen Meldewesens. Neben der Ausübung eventueller sich aus den ITSor (CP 50/51) ergebenden Wahlrechte geht es bei den weiteren Überlegungen zur Modernisierung des Meldewesens um stufenweise Änderungen der Millionenkreditmeldungen sowie – sofern keine Vorgabe durch die EBA erfolgt – um die Finanzberichterstattung bei Einzelinstituten. Mit dem am 8. Februar 2012 veröffentlichten Schreiben hat die Aufsicht die bisherige Konsultation zum Modul B (Millionenkreditmeldewesen) wieder aufgegriffen.

Erheblicher
Umsetzungsaufwand zu
erwarten

Änderungen und
Ergänzungen der
Meldebögen sind
zu erwarten

Auf der öffentlichen Anhörung am 20. Februar 2012 in London hat die EBA nochmals das Konzept der Implementing Technical Standards vorgestellt. Seitens der Vertreter der Institute wurde insbesondere kritisch angemerkt, dass die Umsetzung der ITSoR zunächst eine zeitgerechte Finalisierung der CRR/CRD IV voraussetze, was als eher unrealistisch eingestuft wurde. Bei entsprechender Verzögerung bliebe für eine Implementierung samt angemessener Testphase keine ausreichende Zeit. Auch wurde die Vorgehensweise der EBA in Bezug auf die gleichzeitige Implementierung der verschiedenen Standards zu COREP, FINREP, Großkrediten usw. kritisiert.

Bankenvertreter:
„Meldepflicht für
FINREP war in
Deutschland nicht
vorhersehbar.“

Anders als bei den Solvenzmeldungen sei die Einführung des FINREP-Meldewesens in dieser Form nicht vorhersehbar gewesen. Dies stelle insbesondere die Institute, die bislang noch keine FINREP-Meldungen abgeben mussten, vor große Herausforderungen, da die Meldungen mit einem vollständigen Abschluss auf Quartalsbasis vergleichbar seien. Bereits im Rahmen der Diskussion um das Impairment nach IFRS 9 sei durch die Expertengruppe des IASB festgestellt worden, dass Accounting und Risikomanagementsysteme vielfach getrennt voneinander bestehen würden. Die Implementierung auf Basis von Entwürfen führe zudem zu einer wenig effizienten und kostenintensiven Umsetzung. Ungeachtet der Kritik hat die EBA nochmals den vorgesehenen Zeitplan bestätigt. Nationale Zwischenlösungen für einen eventuellen zeitlichen Gap sollen vermieden werden. Die EBA empfiehlt, die Zeit zu nutzen und mit den Implementierungsarbeiten bereits jetzt auf Basis der Entwürfe zu beginnen. Eventuelle, sich durch die finalen Dokumente ergebenden Änderungen wären dann zu adjustieren.

Ausgewählte Veröffentlichungen

No. 31: Neue Entwicklungen im Bankenaufsichtsrecht

(von Minh Banh & Michael Cluse; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 13/2009, S. 629-635)

No. 33: Credit Valuation Adjustments

(von Peter Mach, Thomas Glischke & Dirk Stemmer; abgedruckt in: Finanzbetrieb 10/2009, S. 553-557)

No. 34: Weiterentwicklung der MaRisk für Banken

(von Katrin Budy, Stephanie Hörlin & Joachim Schauff)

No. 35: Global Risk Management Survey

(von Michael Cluse, Joachim Schauff & Jörg Engels)

No. 36: Basel II Säule 3: Benchmarking Survey 2009

(von Marcus Aengenheister & Joachim Schauff)

No. 37: Basel III – Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen

(von Tatsiana Brzenk, Michael Cluse & Anne Leonhardt)

No. 39: Basel III – Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise

(von Minh Banh, Michael Cluse & Andreas Cremer)

No. 40: Credit Spreads besser modellieren – Ein statistisches Verfahren als Alternative zur Peer Group-Analyse

(von Peter Mach & Thomas Siwik)

No. 41: Meldewesen – Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens

(von Katrin Budy, Michael Cluse, Peter Lellmann & Wilhelm Wolfgarten)

No. 42: Berücksichtigung von Basis-Spreads bei der Bewertung von Zinsswaps

(von Andreas Blum, Maximilian Großkord & Dirk Stemmer)

No. 44: Basel III – Die quantitative Behandlung von Kontrahentenausfallrisiken

(von Minh Banh, Michael Cluse & Daniel Schwake; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 10/2011, S. 499-502)

No. 45: Bewertungseinheiten nach BilMoG – Sonderfragen im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen

(von Dr. Frederik Bauer, Lars Kalinowski & Farhad Khakzad)

No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III

(von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)

No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)

No. 49: Bewertungseinheiten nach BilMoG – Eine synoptische Darstellung: IDW ERS HFA 35 (Entwurf) vs. IDW RS HFA 35

(von Farhad Khakzad & Carina Degelmann)

Deloitte Online Ressourcen

www.iasplus.com / www.iasplus.de

Deloitte Bibliothek

Die Bilanzrechtsreform 2010/11 - Handels -und Steuerbilanz nach BilMoG

(Deloitte (Hrsg.): 4. Auflage 2010, Stollfuß Verlag, ISBN 978-3-08-440146-8, 452 Seiten)

Global Risk Management Survey: Seventh Edition – Navigating in a changing world

(Deloitte (Hrsg.): 7. Auflage 2010, 43 Seiten)

Risikomanagement im Zeitalter strukturierter Produkte: Aus Fehlern lernen

(Deloitte (Hrsg.): 1. Auflage 2009, 24 Seiten)

MaRisk – Ein Vergleich mit den MaK, MaH und MaR

(Ulrich Theileis, Frank Althoff & Stephanie Hörlin: 1. Auflage 2006, Logomed Verlag, ISBN 3-927985-35-X, 648 Seiten)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Deloitte Financial Risk Solutions

Jörg Engels

Tel: +49 (0)211 8772 2376

Fax: +49 (0)211 8772 2443

jengels@deloitte.de

Michael Cluse

Tel: +49 (0)211 8772 2464

Fax: +49 (0)211 8772 2443

mcluse@deloitte.de

Deloitte Audit FSI

Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 (0)211 8772 2423

Fax: +49 (0)211 8772 2441

wwolfgarten@deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 182.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Präsentation professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten. Diese Präsentation stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Präsentation erlitten hat.